

3. für das Fahrwasser nach Damgarten die Mündung des Recknitzflusses in den Ribnitzer See, für die Fahrwasser nach Barth und Wustrow die Hafengrenzen.

2. Allgemeines

Die im § 58 in den Ziffern:

2. Lichterführung
3. Schallsignale
4. Ausweichen im allgemeinen
5. Schleppen von Fahrzeugen und Flößen
6. Schlepp- und Kahnschiffahrt auf dem Kleinen Haff

aufgeführten Bestimmungen gelten auch für die oben bezeichneten Seewasserstraßen.

3. Warnsignale

Warnsignal gemäß § 17 wird an den Lotsenstationen Rügen, Stralsund und Barthöft gezeigt.

4. Schleppzüge

Auf den Wasserstraßen westlich von Barthöft in der Vierendehrinne und im nördlichen Stralsunder Fahrwasser von der Ansteuerungstonne Gellenhaken Y bis zur roten Spierentonne 28 am Anfang des großen Jasmunder Boddens darf ein Schleppzug, vom Bug des Schleppdampfers bis zum Hede des letzten geschleppten Fahrzeuges gerechnet, nicht länger als 250 m und die in einem Schleppzug geschleppten Flöße insgesamt nicht länger als 60 m und nicht breiter als 10 m sein.

Die Anmeldungen gemäß § 39 sind an die Lotsenstation Stralsund zu richten.

5. Fahrtgeschwindigkeit auf dem Rykfluß

Ein Dampffahrzeug darf mit keiner höheren Geschwindigkeit als 4 Seemeilen je Stunde fahren; Ausnahmen sind mit Genehmigung des Wasserstraßenamtes Stralsund zulässig.

6. Anker und Anlegen auf dem Rykfluß

Das Anker ist verboten. Es darf nur an den vom Wasserstraßenamt Stralsund genehmigten Ladestellen angelegt werden.

7. Verkehr durch die Rykbrücke zu Wieck bei Greifswald

a) öffnen der Brücke

Die Brücke wird bei Tag und Nacht geöffnet. Ein Fahrzeug, das die Brücke nach Sonnenuntergang durchfahren will, muß den Brückenwärter vor Sonnenuntergang benachrichtigen. Bei Sturm werden die Brückenklappen nicht geöffnet.

b) Signale

1. Ein Fahrzeug, das das öffnen der Brücke wünscht, muß eine Flagge zeigen oder zwei lange Töne (-j-----) geben.

2. An einem am Südportal der Brücke stehenden Mast werden bei Tage und bei Nacht Verkehrssignale gezeigt. Als Signale werden bei Tage ein oder zwei rote Signalbälle und bei Nacht ein rotes Licht benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

a) „Durchfahrt frei“:

bei Tage: der rote Signalball ist niedergeholt,
bei Nacht: das rote Licht ist gelöscht,

b) „Durchfahrt verboten“:

bei Tage: ein roter Signalball,
bei Nacht: ein rotes Licht.

c) „Warnsignal“: zwei rote Signalbälle (siehe unter Buchst. c),

c) Durchfahren der Brücke

Die Brücke darf nur dann durchfahren werden* wenn

bei Tage der rote Signalball niedergeholt,
bei Nacht das rote Licht gelöscht ist

(also wenn am Signalmast kein Signalball oder kein rotes Licht geholt ist). Bis dahin muß sich ein Fahrzeug in mindestens 150 m Abstand von der Brücke halten.

Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft an der Brücke durchgelassen und dürfen nur in sehr langsamer Fahrt durchfahren. Bei gleichzeitiger Annäherung von beiden Seiten haben die auslaufenden Fahrzeuge vor den von See einlaufenden Fahrzeugen den Vorzug.

Ist an dem unter Buchst. b bezeichneten Signalmast das Warnsignal „zwei rote Signalbälle“ (siehe Buchst. b Ziff. 2 c) geholt, so wird damit angezeigt, daß sich Fahrzeuge von Greifswald aus nähern; die von See kommenden Fahrzeuge müssen dann besondere Vorsicht beachten.

Der Führer eines Fahrzeuges muß dafür sorgen, daß sein Fahrzeug ohne Aufenthalt und ohne Beschädigung der Brücke durchgeführt wird. Er muß sich dem Brückenwärter auf Verlangen ausweisen.

8. Regelung des Schiffsverkehrs durch den Rügendam

A. Allgemeines

1. Das M. W. unter den Brücken des Rügendamms liegt auf + 4,96 m des Pegels in Stralsund.
2. Die Unterkante der Brücke über den Strelasund zwischen den Inseln Rügen und Dänholm liegt 8 m über M. W. Die Brücke ist eine feste Brücke; sie kann nur durch die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen durchfahren werden. Die Unterkanten der festen Teile der Brücke über den Ziegelgraben (Ziegelgrabenbrücke) zwischen dem Festland und der Insel Dänholm liegen auf der Festlandseite rund 2 m und auf der Dänholmseite 6 m über M.W.